

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Fulda**  
**- ~~VII~~-IX.<sup>1</sup> Nachtrag -**

Aufgrund der §§ 5, 5a, 6 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i. d. F. vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), in Verbindung mit § 5a Kommunale Bekanntmachungsverordnung i. d. F. vom 12. Oktober 1977 (GVBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. S. 786), hat der Kreistag des Landkreises Fulda am 27.09.2021 folgende Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Fulda, *zuletzt geändert durch den VI. Nachtrag vom 20.02.2017<sup>2</sup>*, beschlossen:

**§ 1**

(1) § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen unter Angabe des Bereitstellungstages auf der Internetseite des Landkreises Fulda – [www.landkreis-fulda.de](http://www.landkreis-fulda.de). Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse ist im „Marktkorb am Sonntag“ jeweils hinzuweisen. Bei Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen des Kreises im Internet ist in den Hinweisbekanntmachungen auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Kreisverwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

(2) Sofern einer öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Fulda anderslautende Regelungen entgegenstehen, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im „Marktkorb am Sonntag“, in dringenden Fällen in der „Fuldaer Zeitung“.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem sie auf der Internetseite des Landkreises Fulda allgemein zugänglich eingestellt wurde. Im Falle der öffentlichen Bekanntmachung in der Zeitung „Marktkorb am Sonntag“ bzw. „Fuldaer Zeitung“ ist die öffentliche Bekanntmachung vollendet mit Ablauf des Erscheinungstags der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe.

(4) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197 und 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem in der Verordnung festgelegten Tag in Kraft.

(5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn

<sup>1</sup> Anmerkung: Wegen eines redaktionellen Versehens wurde dieser Nachtrag ursprünglich als VII. Nachtrag bezeichnet. Tatsächlich handelt es sich aber um den IX. Nachtrag zur Hauptsatzung.

<sup>2</sup> Muss zutreffend lauten: zuletzt geändert durch den VIII. Nachtrag vom 12.07.2021

gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Kreisverwaltung in Fulda, Wörthstraße 15, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besondere Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(6) Enthalten Rechtsverordnungen Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere in Karten, kann, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Kreisverwaltung Fulda niedergelegt werden. Diese Vorschriftenteile werden archivmäßig geordnet während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; hierauf ist in den Rechtsverordnungen hinzuweisen. Die Rechtsverordnungen bestimmen die Pläne der zeichnerischen Darstellungen verwahrende Dienststelle der Kreisverwaltung und umschreiben deren wesentlichen Inhalt in einer Übersichtskarte oder in sonst geeigneter Weise.

(7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentliche Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.“

(2) § 9 wird gestrichen.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.11.2021 in Kraft.

Fulda, den 20.10.2021

Der Kreisausschuss  
des Landkreises Fulda

gez.  
Woide  
Landrat

(Siegel)